

**Bekanntmachung**  
**über die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**  
**für die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung „Meidendorf – Hauptstraße 35“**  
**gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**

**Aufgrund eines technischen Problems war die Homepage der Gemeinde Windberg bei der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 08.07.2024 bis 09.08.2024 nicht durchgehend erreichbar. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird erneut durchgeführt.**

Der Gemeinderat Windberg hat in der Sitzung vom 19.06.2024 beschlossen, für das Gebiet der Flurnummer 705 (Teilfläche), Gemarkung Windberg, eine Einbeziehungssatzung „Meidendorf – Hauptstraße 35“ aufzustellen. Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung liegt am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Meidendorf. Richtung Norden und Westen befinden sich Flächen für die Landwirtschaft und im Osten verläuft die Kreisstraße SR3. Aus dem abgebildeten Lageplan ist der Geltungsbereich ersichtlich, dieser ist Bestandteil der Bekanntmachung:

In der Sitzung vom 19.06.2024 wurde der von der Gutthann HIW Architekten GmbH, Bogen, ausgearbeitete Planentwurf der Einbeziehungssatzung „Meidendorf – Hauptstraße 35“ samt Begründung in der Fassung vom 21.05.2024 gebilligt.

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung und die Begründung in der Fassung vom 21.05.2024 sind vom **Montag, 26.08.2024 bis einschließlich Freitag, 27.09.2024** im Internet auf der Homepage der Gemeinde Windberg unter [www.windberg.de](http://www.windberg.de) und auf der Seite des zentralen Landesportals für Bauleitplanung Bayern unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> veröffentlicht. Stellungnahmen können während dieser Frist elektronisch (per Mail an: [bauleitplanung@hunderdorf.de](mailto:bauleitplanung@hunderdorf.de)) abgegeben werden. Bei Bedarf kann die Stellungnahme auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.



Die auszulegenden Unterlagen liegen während der o. g. Frist auch im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Hunderdorf, Sollacher Str. 4, 94336 Hunderdorf, Zimmer Nr. 4, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Einbeziehungssatzung nicht von Bedeutung ist.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hunderdorf, 20.08.2024

**Gemeinde Windberg**

Heimerl  
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel.  
Angeheftet am 21.08.2024  
Abgenommen am 30.09.2024

Hunderdorf, den 30.09.2024

Pollmann, Geschäftsstellenleiter